



SCHULORDNUNG

I. Schulleben

1. Ein erlebnis- und lernreiches, gewaltfreies und möglichst heiteres Schulleben kann und soll von allen an der Schule Beteiligten gefördert und entwickelt werden. Dazu gehört auch die Anregung und Durchführung von Schul- und Klassenfesten, Ausstellungen, Gesprächskreisen oder Arbeitsgemeinschaften.
2. Die Schüler/innen sind verpflichtet:
 - im Treppenhaus, auf den Gängen, am Eingang zum Schulgebäude vorsichtig, langsam und rechts zu gehen
 - sich in den großen Pausen auf dem Schulhof aufzuhalten
 - nach Ende der großen Pausen den Klassenraum aufzusuchen
 - das Toben und Ballspiele im Gebäude zu unterlassen
 - Gänge zu den Fachräumen, zum Verwaltungstrakt und den Toiletten nicht zum Aufenthaltsraum zu machen
 - während des Unterrichtes nicht zu Essen, zu Trinken, kein Kaugummi, Energiedrinks sind verboten
 - keine Mobiltelefone, Smartwatches, elektronische Geräte zum Spielen oder Musik hören zu benutzen.
 - Schüler/innen bedecken größtenteils ihren Bauch, Brust und Oberschenkel. Im Gebäude und im Unterricht werden keine Caps, Mützen und Kapuzen getragen. Das Gesicht muss frei erkennbar sein
 - Außerschulische Personen dürfen nur nach schriftlichem Antrag, (Nennung des Namens und des Grundes) und erfolgter Genehmigung der Schulleitung am Unterricht teilnehmen
 - Das Betreiben oder aktive Nutzen einer Internetseite mit dem Ziel, Mitschülerinnen, Mitschüler oder Mitglieder des Schulpersonals zu verunglimpfen, wird strafrechtlich verfolgt.
 - Die Schülerinnen und Schüler sollen sich im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umwelt- und Naturschutzes verhalten.
3. Bei Benutzung der Computer ist den Anweisungen der Lehrer unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für das Aufrufen bestimmter Inhalte.
4. Alle Schüler/innen haben das Recht, Arbeitsgemeinschaften ohne Lehreraufsicht zu bilden, soweit diese nicht wegen besonderer Gefahren einer Lehreraufsicht bedürfen.

II. Verhaltensweisen, die Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können

1. Grobes Fehlverhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern (mutwilliges Verletzen von Mitschülern, grobe Beleidigung)
2. Gewaltanwendung gegen Sachen, Beschädigung von Schuleigentum und von Eigentum anderer
3. Bewusstes, andauerndes Stören des Unterrichts durch aktives Ablenken anderer
4. Schüler und betont herausforderndes Verhalten gegenüber Schülern und Lehrern.
5. Stören des Unterrichts durch ständiges sich Ablenken Lassen vom Gegenstand des Unterrichts und vom Unterrichtsverlauf.
6. Gebrauch von Handys, Smartwatches, Abspielgeräten für Musik, elektronischen Spielgeräten und Laserpointern in der Schule.
7. Wiederholter Verstoß gegen das Rauchverbot.
8. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes. Dies gilt auch für die angrenzenden Waldgebiete.
9. Besitz, Genuss, Weitergabe von Drogen, Alkohol, Zigaretten und E-Zigaretten in der Schule kann zum Schulverweis führen.

III. Schulverkehrsordnung

1. Wer die Schule besucht, ist auch zu verkehrsgerechtem, partnerschaftlichem Verhalten verpflichtet. Dies bedeutet für alle Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen, dass sie sich nicht nur an die gültigen Regeln der StVO und StVZO halten, sondern auch die spezielle Verkehrsordnung unserer Schule beachten, um Unfälle auf dem Schulgelände zu vermeiden.



2. Fußgänger:

Grundsätzlich müssen die Fußwege, die zum Teil auch Fahrradwege sind, benutzt werden.

3. Rad- und Mofafahrer:

- Rechts fahren!
- Fußgänger vorsichtig überholen!
- Nicht nebeneinander fahren!
- Nicht freihändig fahren!
- Nicht mit mehreren Personen auf einem Fahrzeug fahren!
- Nur die Radwege und den Zebrastreifen benutzen!
- Sich vor dem Überqueren des Zebrastreifens zu vergewissern, dass die Autofahrer ihrer Wartepflicht nachkommen!
- Zweiräder müssen sich stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden!
- Sie müssen nach dem Abstellen mit einem Schloss gesichert sein!
- Roller und Skateboards sind im Schulgelände verboten und müssen am Fahrradständer angeschlossen werden!

4. Umgang mit E-Scootern und E-Fahrrädern im Gebäude und im Außenbereich

- Das Fahren von elektrobetriebenen Fortbewegungsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- E-Bikes und E-Roller sind bis zum Unterbringungsort zu schieben und ordnungsgemäß an/in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen. Der Schulträger und die Schulleitung übernehmen keine Haftung für Schäden oder Diebstahl an den auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeugen.
- Eine Mitnahme von elektrischen Fortbewegungsmitteln in das Schulgebäude ist strikt untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden Fahrzeuge, die innerhalb des Gebäudes aufgefunden werden, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar aus dem Gebäude entfernt und ungesichert abgestellt. Der Schulträger und die Schulleitung übernehmen keine Haftung für Schäden oder Diebstahl an/von den entfernten Fahrzeugen.
- Die Mitnahme von ausgebauten Akkus elektrischer Fortbewegungsmittel in das Schulgebäude und das Aufladen von Akkus für E-Bikes und E-Roller an den schuleigenen Steckdosen sind im gesamten Gebäude- und Außenbereich der Schule untersagt. Eine unbefugte Entnahme von Strom aus dem Schulnetz erfüllt den Tatbestand der **Entziehung elektrischer Energie gemäß § 248c StGB (Stromdiebstahl)**. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.
- Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen, behält sich die Schulleitung disziplinarische Maßnahmen vor.

5. Eltern und Fahrzeughalter mit Führerschein:

Die gültigen Regeln der StVO sind einzuhalten, das heißt unter anderem, dass das Fahren auf den Fahrradwegen, Rasenflächen und an den Bushaltestellen verboten ist. Das Befahren und das Parken auf den gekennzeichneten Parkflächen vor dem Schulzentrum ist ausschließlich dem Personal vorbehalten (ausgenommen Parkplatz für Besucher).

6. Busbenutzer:

- Den Anweisungen der Aufsichtsführenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
- Die Schüler haben sich beim Warten auf die Busse in einer Reihe hinter der Absperrung aufzustellen.
- Gefährdet ein/e Schüler/in oder eine Gruppe von Schülern / Schülerinnen die Sicherheit der anderen Fahrgäste, so ist die Fahrerin / der Fahrer des Schulbusses verpflichtet, die nächste Haltestelle anzufahren, den bzw. die Schüler/innen aus dem Bus zu verweisen. Im Falle der Widersetzung kann die Polizei zur Hilfe angefordert werden.
- Wird im Schulbus geraucht oder wird Alkohol getrunken, so wird die für die betreffenden Schüler/innen zuständige Schule benachrichtigt.
- Die Schule wird dann zunächst eine Anhörung des Täters in Anwesenheit der Eltern durchführen und das Protokoll dieser Anhörung an den Landkreis weiterleiten. In schwerwiegenden Fällen muss auch mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.
- In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Landkreis vorübergehend die Fahrkarte einziehen oder sogar den Ausschluss von der Beförderung aussprechen.